



Hygieneschutzkonzept

des

Sportverein Planegg-Krailling e.V.

von 1926

Fassung vom
20.09.2021

Präambel

Das plötzlich eintretende Ereignis der weltweiten Corona-Pandemie hat das aktive Vereinsleben über Monate hinweg geradezu lahmgelegt. Dies war nicht nur ein einschneidendes Erlebnis für die Vereine an sich, sondern hinterließ tiefe Spuren in unserer Gesellschaft und unserem Zusammenleben.

Im Rahmen einer staatlichen Verordnung musste der Vereinsbetrieb bereits mehrfach eingestellt werden. Diese Entscheidung der Staatsregierung ging mit weitreichenden Maßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie einher und wurde auch durch den SV Planegg-Krailling e.V. uneingeschränkt mitgetragen. Der Verein wurde so seiner gesellschaftlichen Verantwortung gerecht.

Nachdem die Infektionszahlen rückläufig waren und der Staat Lockerungen beschließen konnte, entwickelte der zuständige Verband BLSV in Zusammenarbeit mit den Vereinen ein Hygieneschutzkonzept im Rahmen der Wiederaufnahme des Sportbetriebs. Das Konzept des Vereins ist an das Hygieneschutzkonzept des BLSV angelehnt und versetzt den SV Planegg-Krailling in die Lage, seinen Betrieb unter Einhaltung von strengen Regeln nach und nach wieder aufzunehmen.

Das Hygieneschutzkonzept wird fortlaufend an die aktuellen Vorschriften und Entwicklungen angepasst.

Organisatorisches

- Wir weisen unsere Mitglieder auf die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen im In- und Outdoorbereich hin.
- Körperkontakt außerhalb der Trainingseinheit (z. B. Begrüßung, Verabschiedung, etc.) ist untersagt.
- Mitglieder, die Krankheitssymptome aufweisen, wird das Betreten der Sportanlage und die Teilnahme am Training untersagt.
- Mitglieder werden regelmäßig darauf hingewiesen, ausreichend Hände zu waschen und diese auch regelmäßig zu desinfizieren. Für ausreichende Waschgelegenheiten, Flüssigseife und Einmalhandtücher ist gesorgt.
- Vor und nach dem Training (z. B. Eingangsbereiche, WC-Anlagen, Umkleiden, Abholung und Rückgabe von Sportgeräten etc.) gilt Inzidenz unabhängig bis auf Weiteres eine Maskenpflicht (mind. medizinische Maske) im Indoor-Bereich (Ausgenommen Duschen).
- Durch die Benutzung von Handtüchern und Handschuhen wird der direkte Kontakt mit Sportgeräten vermieden. Nach Benutzung von Sportgeräten werden diese durch den Sportler selbst gereinigt und desinfiziert.
- In unseren sanitären Einrichtungen stehen ausreichend Seife und Einmalhandtücher zur Verfügung. Nach Nutzung der Sanitäranlage ist diese direkt vom Nutzer zu desinfizieren. Außerdem werden die sanitären Einrichtungen mind. einmal täglich gereinigt.

- Sportgeräte werden von den Sportlern selbstständig gereinigt und desinfiziert. Hoch frequentierte Kontaktflächen (z. B. Türgriffe) werden alle 3 Stunden desinfiziert – hierbei ist geregelt, wer die Reinigung übernimmt.
- Wo es möglich ist, bestehen unsere Trainingsgruppen aus einem festen Teilnehmerkreis. Die Teilnehmerzahl und die Teilnehmerdaten werden dokumentiert. Auch der Trainer/Übungsleiter hat wo es möglich ist feste Trainingsgruppen.
- Geräteraume werden nur einzeln und zur Geräteentnahme und -rückgabe betreten. Sollte mehr als eine Person bei Geräten (z. B. großen Matten) notwendig sein, gilt eine Maskenpflicht (mind. medizinische Maske).
- Unsere Mitglieder wurden darauf hingewiesen, dass bei Fahrgemeinschaften Masken im Fahrzeug zu tragen sind.
- Verpflegung sowie Getränke werden von den Mitgliedern selbst mitgebracht und auch selbstständig entsorgt.
- Sämtliche Vereinsveranstaltungen, wie Trainings, Wettkämpfe oder Versammlungen werden ab einer **Inzidenz von über 100** dokumentiert, um im Falle einer Infektion eine Kontaktpersonenermittlung sicherstellen zu können. Aus diesem Grund werden die Trainingsgruppen wenn möglich auch immer gleich gehalten.

Maßnahmen vor Betreten der Sportanlage

- Mitgliedern, die Krankheitssymptome aufweisen, wird das Betreten der Sportanlage und die Teilnahme am Training untersagt.
- Vor Betreten der Sportanlage werden die Mitglieder bereits auf die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern hingewiesen.
- Eine Nichteinhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern ist nur den Personen gestattet, die generell nicht den allgemeinen Kontaktbeschränkungen unterzuordnen sind (z. B. Ehepaare).
- Bei Betreten der Sportanlage gilt eine Maskenpflicht (mind. medizinische Maske) auf dem gesamten Sportgelände (bei den entsprechenden Inzidenzwerten; Siehe aktuelle Grafik der Handlungsempfehlung des BSLV.)
- Durch Beschilderungen und Absperrungen ist sichergestellt, dass es zu keinen Warteschlangen kommt und die maximale Belegungszahl der Sportanlage nicht überschritten werden kann.

Maßnahmen zur Testung

- Vor Betreten der Sportanlage wird durch eine beauftragte Person sichergestellt, dass (bei den entsprechenden Inzidenzwerten; Siehe aktuelle Grafik der Handlungsempfehlung des BSLV) nur Personen gemäß 3G-Regelung betreten.
- „Selbsttests“ werden von der jeweiligen Person selbst durchgeführt – allerdings immer unter Aufsicht einer beauftragten Person des Vereins (z.B. ÜbungsleiterIn).

Zusätzliche Maßnahmen im In-/Outdoorsport

- Unsere Indoor-Sportstätten (auch Gemeindehallen) werden regelmäßig für ca. 3-5 Minuten gelüftet. In den Gemeindehallen sind die dort vorgeschriebenen Lüftungszeiten einzuhalten.
- Zwischen einzelnen Trainingseinheiten werden die Pausenzeiten so geregelt, dass ein ausreichender Frischluftaustausch gewährleistet wird.
- Entsprechende Lüftungsanlagen sind aktiv und werden genutzt.
- Es gelten die aktuellen Regelungen des BLSV und der bayerischen Staatsregierung. Die Regelungen sind strikt einzuhalten (z.B. 3G Indoor).

Zusätzliche Maßnahmen in sanitären Einrichtungen sowie Duschen und Umkleiden

- Bei der Nutzung unserer sanitären Einrichtungen (Toiletten) gilt eine Maskenpflicht (mind. medizinische Maske). Dies gilt ebenso bei der Nutzung von Umkleiden. Während des Duschvorgangs ist keine Maske zu tragen.
- Sofern möglich, wird in den sanitären Einrichtungen sowie in den Umkleiden und Duschen auf eine ausreichende Durchlüftung gesorgt
- Die sanitären Einrichtungen werden nur einzeln betreten. Bei Umkleiden und Duschen ist sichergestellt, dass der Mindestabstand von 1,5m zu jederzeit eingehalten werden kann. In Mehrplatzduschräumen wird nicht jede Dusche in Betrieb genommen.
- In unseren sanitären Einrichtungen stehen ausreichend Seife und Einmalhandtücher zur Verfügung. Nach Nutzung der Sanitäreinrichtung ist diese direkt vom Nutzer zu desinfizieren. Außerdem werden die sanitären Einrichtungen möglichst einmal täglich gereinigt.

Zusätzliche Maßnahmen im Wettkampfbetrieb

- Vor und nach dem Wettkampf gilt für alle Teilnehmenden eine allgemeine Maskenpflicht (mind. medizinische Maske) im Indoor-Bereich. Die Maske darf nur während des Sports abgenommen werden.
- Generell gilt die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5m. Der Mindestabstand kann lediglich bei der Sportausübung unterschritten werden.
- Sämtliche Wettkämpfe werden (bei den entsprechenden Inzidenzwerten; Siehe aktuelle Grafik der Handlungsempfehlung des BSL) dokumentiert, um im Falle einer Infektion eine Kontaktpersonenermittlung sicherstellen zu können. Dazu zählen auch die Kontaktdaten des gastierenden Vereins sowie zur Durchführung notwendiger Personen (z. B. Schiedsrichter). Die Verantwortung für die Datenerfassung liegt beim gastgebenden Verein.
- Am Wettkampf dürfen nur SportlerInnen teilnehmen, welche keine Krankheitssymptome vorweisen.

- Auch für die SportlerInnen gilt die Nachweispflicht von negativen Tests (bei den entsprechenden Inzidenzwerten; Siehe aktuelle Grafik der Handlungsempfehlung des BSLV). Dies wird durch eine Überprüfung von Ort sichergestellt.
- Der Heimverein stellt sicher, dass der Gast-Verein über die geltenden Hygieneschutzmaßnahmen informiert ist.
- Der Heimverein ist berechtigt, bei Nicht-Beachtung der Hygieneschutzmaßnahmen einzelne Personen vom Wettkampf auszuschließen und von seinem Hausrecht Gebrauch zu machen.
- Die Heim- und Gastmannschaft betreten die Spielfläche getrennt voneinander. Ersatzspieler und Betreuer haben bis zur Einnahme ihres Platzes eine Maske zu tragen.
- Die zur Durchführung des Wettkampfs notwendigen Sportgeräte und weitere Materialien werden vor und nach dem Wettkampf ausreichend gereinigt und desinfiziert.
- Unnötiger Körperkontakt (z. B. Jubel, Abklatschen, etc.) wird vermieden.
- Handtücher und Getränke werden von den SportlerInnen selbst mitgebracht.
- Der Zugang zur Spielfläche ist für Zuschauer untersagt.
- Der Zugang zum Zuschauerbereich (Tribüne und Spielfeldrand) ist für Zuschauer unter den aktuell geltenden Regeln erlaubt (bei den entsprechenden Inzidenzwerten; Siehe aktuelle Grafik der Handlungsempfehlung des BSLV).

Zusätzliche Maßnahmen für Zuschauer

- Sämtliche Zuschauer werden durch Veröffentlichungen (z.B. Webseite, Soziale Medien), Mailings, etc. auf die Einhaltung der geltenden Hygieneschutzmaßnahmen hingewiesen. Bei Nicht-Einhaltung hat der Verein die Möglichkeit, von seinem Hausrecht Gebrauch zu machen.
- Für Zuschauer gilt eine Maskenpflicht (mind. medizinische Maske). Die Maske darf lediglich am Sitzplatz abgenommen werden. Der Zugang zum Zuschauerbereich (Tribüne und Spielfeldrand) ist für Zuschauer unter den aktuell geltenden Regeln erlaubt (bei den entsprechenden Inzidenzwerten; Siehe aktuelle Grafik der Handlungsempfehlung des BSLV).
- Generell gilt die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5m.
- Es dürfen sich lediglich Zuschauer auf dem Vereinsgelände befinden, welche keine Krankheitssymptome vorweisen.
- Zuschauer erhalten unter Umständen Tickets mit entsprechender fester Sitzplatznummer bzw. Kennzeichnung ihres Stehplatzes.
- Für Zuschauer stehen bei Betreten der Anlage und auch auf der Anlage verteilt ausreichend Wasch- bzw. Desinfektionsmöglichkeiten zur Verfügung.
- Durch entsprechende Absperrungen wird sichergestellt, dass es zu keinen Kontaktmöglichkeiten zwischen den SportlerInnen und den Zuschauern kommen kann.
- Durch den Ordnungsdienst, Absperrungen, etc. wird sichergestellt, dass es auch auf dem vorhandenen Parkplatz zu keinen Menschenansammlungen und zur Einhaltung des Mindestabstands von 1,5m kommt.

Sonstiges / Hausrecht

- Zur Durchsetzung der hier aufgeführten Regelungen sind alle Funktionäre und Bevollmächtigte (z.B. Trainer) befugt das **Hausrecht** stellvertretend für die BGB-Vorstände (Präsident und Vizepräsident) auszuüben. Ggf. erfolgt zur Durchsetzung eine Hinzuziehung des Platzwartes oder dem Ordnungsdienst. Wurde das Hausrecht durchgesetzt, informiert der Ausführende sofort einen der BGB-Vorstände.

Planegg, den 20. September 2021

Gez.

Florian Häringer

Präsident

Herausgegeben:

Sportverein Planegg-Krailling e.V.

Hofmarkstraße 51, 82152 Planegg

Tel. 089/859 81 48 - Fax 089/85 66 23 17

info@svplanegg.de - www.svplanegg.de